Eidgenössisches Versicherungsgericht
Tribunale federale delle assicurazioni
Tribunal federal d'assicuranzas

Sozialversicherungsabteilung
des Bundesgerichts

Prozess
{T 7}
H 8/05

Urteil vom 8. August 2005
III. Kammer

Besetzung
Präsidentin Leuzinger, Bundesrichter Lustenberger und Kernen; Gerichtsschreiber Scartazzini

Parteien
Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Beschwerdeführer,

gegen

B._____, 1946, Beschwerdegegnerin

Vorinstanz
Kantonsgericht Basel-Landschaft, Liestal

(Entscheid vom 24. November 2004)

Sachverhalt:
A.
Die 1946 geborene B._____ erledigte regelmässig die Schreib- und Sekretariatsarbeiten für
K._____. Am 23. Dezember 2003 erliess die Ausgleichskasse Medisuisse eine Verfügung a
für die Jahre 1999 - 2002, wonach Dr. med. K._____ ihr Lohnbeiträge in der Höhe von Fr. 8
B._____ Einsprache und beantragte, ihre Sekretariatsarbeit sei als selbstständige Erwerbst
Entscheid vom 2. März 2004 wies die Ausgleichskasse die dagegen erhobene Einsprache ab m
B._____ sei als unselbstständige Erwerbstätigkeit einzustufen.
B.
Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Entscheid v
stellte fest, die Tätigkeit von B._____ sei als selbstständige Tätigkeit zu qualifizieren.
C.
Das Bundesamt für Sozialversicherung führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, d
aufzuheben.
B._____ und Dr. med. K._____ schliessen sinngemäss auf Abweisung der Verwaltungsg
Ausgleichskasse auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:
1.

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann nur so weit eingetreten werden, als Sozialversich
streitig sind. Es ist daher nicht zu prüfen, wie es sich bezüglich der Beitragsschuld gegenüber d
Familienzulagen verhält (**BGE 124 V 146** Erw. 1 mit Hinweis).
2.
Da keine Versicherungsleistungen streitig sind, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht n
Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermesse
Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahren
ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).
Ferner ist Art. 114 Abs. 1 OG zu beachten, wonach das Eidgenössische Versicherungsgericht i
Parteibegehren nicht gebunden ist, wenn es im Prozess um die Verletzung von Bundesrecht od
unvollständige Feststellung des Sachverhalts geht.
3.
Die Vorinstanz hat die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den massgebenc
selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie zur Frage, ob im Einzelfall selbstständige oder unselbsts
zutreffend wiedergegeben. Das trifft ebenso zu auf die Darstellung der charakteristischen Merkr
unselbstständigen Erwerbstätigkeit (**BGE 122 V 171** Erw. 3a und 283 Erw. 2a mit Hinweisen; ve
Erw. 1), insbesondere bei freien EDV-Mitarbeitern (AHI 2001 S. 58). Darauf wird verwiesen.
Das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialv
Oktober 2000 modifiziert die materielle Rechtslage nicht.
4.
Streitig und zu prüfen ist, ob die Erwerbstätigkeit von B._____ für Dr. med. K._____ als
zu qualifizieren ist.
4.1 Das kantonale Gericht geht davon aus, das Erledigen von Schreibarbeiten sei als Dienstleis
die Einstufung als selbstständige Erwerbstätigkeit sei entscheidend, dass die in Frage stehende
Erwerbseinkommen versteuert wurden, dass B._____ von Dr. med. K._____ arbeitsorga
auch kein Unterordnungsverhältnis bestehe. Des Weiteren habe B._____ einen pauschalen
welcher alle Auslagen umfasst. Gegen eine selbstständige Erwerbstätigkeit spreche vor allem d
Beschwerdeführende nur ein geringes Unternehmerrisiko trage und dass sie nur für eine Perso
Weil für die vorliegende Dienstleistungstätigkeit keine besonderen Investitionen anfallen, trete d
praxisgemäss heranzuziehenden Unterscheidungsmerkmale für die Abgrenzung der selbstständ
Erwerbstätigkeit in den Hintergrund. Mehr Gewicht erhalte dagegen die Frage der betriebswirts
Abhängigkeit, wobei insgesamt die Aspekte überwiegen würden, welche für eine selbstständige
Das Beschwerde führende Bundesamt ist demgegenüber der Ansicht, es liege eine unselbstst
Erledigung von Sekretariatsarbeiten beinhalte naturgemäss ein detailliertes Weisungsrecht des
welche Schreibarbeiten auszuführen sind und innerhalb welcher Frist. Es handle sich nicht um e
sondern um eine Assistenzarbeit, mit welcher der Arbeitgeber in untergeordneter Stellung unter
Sekretariatsmitarbeiterin gegen aussen nicht in eigenem Namen auftrete. Die Tatsache, dass B
Büroräumlichkeiten an ihrer Wohnadresse erledigt, führe dazu, dass sie gegenüber einer in eine
Arbeitnehmerin über grössere organisatorische Freiheiten und einen gewissen Gestaltungsspie
keine Anwesenheitszeiten gebunden sei, bleibe sie auf Grund der stundenweisen Entschädigur
allerdings rechenschaftspflichtig. Allein auf Grund der Ausübung der Arbeiten im eigenen Büro a
Erwerbstätigkeit zu schliessen, rechtfertige sich in Anbetracht des doch erheblichen Weisungsre
Andernfalls müsste wohl jede Tätigkeit, sobald sie ausserhalb der Räume des Arbeitgebers aus
qualifiziert werden, unabhängig davon, wie sehr sie einem Weisungsrecht unterliege. Angesicht
Weisungsbefugnis des Arbeitgebers rechtfertige sich auch nicht, die Einkünfte der Beschwerde
Behandlung als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu qualifizieren, und es liege auch ke
4.2 Die Vorinstanz hat für das Eidgenössische Versicherungsgericht verbindlich festgestellt (Art
Einkünfte in die Firma R._____ eingeflossen sind und der Gewinn als Einkommen aus selbs
versteuert wurde, wobei davon auszugehen sei, dass auf diesem Gewinn auch AHV-Beiträge e
auf den Namen des Ehemannes von B._____ geschehen sei. Des Weiteren wurde verbindli
Dr. med. K._____ in den Geschäftsräumlichkeiten und mit der Infrastruktur der genannten F
Arbeitsausführung bestehe kein Unterordnungsverhältnis, zumal es sich bei den Schreibarbeite
denen eindeutig ein Produkt und nicht die Erledigungsmodalitäten wesentlich seien. Eine offens

unvollständige Feststellung des Sachverhalts durch das kantonale Gericht liegt nicht vor und wi
105 Abs. 2 OG).
Es ist nicht Bundesrecht verletzt (Art. 104 lit. a OG), wenn das kantonale Gericht gestützt auf de
hievor eine arbeitsorganisatorische Unabhängigkeit annimmt. Dabei kann aus den Argumenten
Entscheidendes zu Gunsten eines Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnisses abgeleitet v
dieser Hinsicht vor, dass es in der Natur der Sache liege, dass B._____ nicht während besti
Bedarf der Praxis von Dr. med. K._____ tätig war. Dieser Einwand ist zwar grundsätzlich ric
Argument als solches weder für noch gegen eine selbst- oder unselbstständige Erwerbstätigkeit
Natur der auszuübenden Tätigkeit liegt. Vielmehr ergibt sich aus der Rechtsprechung zum Sekr
des Unterordnungsverhältnisses keine entscheidende Bedeutung zukommt, bzw. nur dann, wer
Übliche übersteigt (nicht veröffentlichtes Urteil W. vom 16. August 1995 [H 31/95] Erw. 3c). Insb
arbeitsorganisatorische Unabhängigkeit in diesem Bereich regelmässig als entscheidend anges
Sekretariatsarbeiten wie in jenem der Übersetzertätigkeit (ZAK 1986 S. 513 f.) und der Buchhalt
um eine grundsätzlich nicht standort- und zeitgebundene, auf ein bestimmtes Ergebnis gerichte
Auch hat das kantonale Gericht zu Recht erkannt, dass B._____ ihr Einkommen als Selbsts
und dieses Indiz im Sinn einer harmonisierenden Rechtsanwendung in Grenzfällen doch nahe l
steuerrechtlichen Beurteilung abzugehen (AHI 2001 S. 66 Erw. 6e).
4.3 Zum Aspekt des Unternehmerrisikos hat die Vorinstanz für das Eidgenössische Versicherur
verbindlich festgestellt (Art. 105 Abs. 2 OG), dass B._____, die in der fraglichen Zeitspanne
K._____ Schreibarbeiten ausführte, Investitionen getätigt hat, die als gering zu bezeichnen s
Inkassorisiko gesprochen werden, und sie hat für ihre Arbeit einen pauschalen Stundenlohn in F
Auslagen und die Infrastrukturkostenbeteiligung inbegriffen waren. Nach der Rechtsprechung e
Natur nach nicht notwendigerweise bedeutende Investitionen. Dies kann etwa im Bereich der im
integrierten persönlichen Dienstleistungen gelten, wo der arbeitsorganisatorischen Unabhängigk
Investitionsrisiko erhöhtes Gewicht beizumessen ist (AHI 2001 S. 256 f. Erw. 2b). Dem Gesichts
Risikos ist bei solchen Dienstleistungen nur eine vergleichsweise geringe, je nach Tätigkeit sog
beizumessen. Stattdessen wird regelmässig die arbeitsorganisatorische Abhängigkeit in den Vo
ff. Erw. 6). In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird im Übrigen nicht auf die Gesichtspunkte
Kosten der Verwendung der eigenen Infrastruktur nicht separat in Rechnung gestellt werden.
Unter Berücksichtigung dieser Sachverhaltselemente stellt auch die Annahme der Vorinstanz, d
des Unternehmerrisikos in den Hintergrund tritt, keine Verletzung von Bundesrecht dar (Art. 104
4.4 Abschliessend kann der Vorinstanz keine Verletzung von Bundesrecht, auch nicht in Form e
Würdigung der festgestellten Tatsachen, vorgeworfen werden (Art. 104 lit. a OG), wenn sie ges
geringen Unternehmerrisikos und einer beträchtlichen betriebswirtschaftlich-arbeitsorganisatoris
Anwendung der Rechtsprechung (AHI 2001 S. 65 f. Erw. 6e) ein erhöhtes Gewicht beimisst.
5.
Weil es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht (vgl. Erw
grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Dem unterliegenden Bundesamt für Soz
keine Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 156 Abs. 2 OG).
Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:
1.
Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversich
Medisuisse und Dr. med. K._____ zugestellt.
Luzern, 8. August 2005

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Die Präsidentin der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber: